UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für die Studienprogramme in Geographie

(Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19),

Art. 18 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit sowie weiterer relevanter Fächer. Sie können die Grundlagen der Fachbereiche vergleichen und im Hinblick auf ihre Potenziale und Limitationen diskutieren.

Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte, können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue geographische Kontexte übertragen.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen, Human- und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten, deren geographische Kernpunkte wiederzugeben und ihre gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.

Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Darüber hinaus ist es ihnen möglich, unter fachlicher Anleitung ein kleines Forschungsprojekt durchzuführen, geographische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und den Forschungsprozess einem Fachpublikum inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Art. 20 [1] Das Einführungsstudium ist ein Modul und besteht aus folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

a Geographische Fächer: einführende Vorlesungen, Übungen und Exkursionen in Physischer- und Humangeographie sowie- Geographien der Nachhaltigkeit im Umfang von 30 bis 40 ECTS-Punkten,

b Unverändert.

[2 bis 4] Unverändert.

Art. 21 [1] Das Aufbaustudium ist ein Modul und besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

a Unverändert,

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten aus der Physischen und Humangeographie sowie-Geographien der Nachhaltigkeit, darunter ein Proseminar,

c und d Unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 30 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit.

Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten, deren geographischen Kernpunkte wiederzugeben und deren gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.

Sie sind in der Lage, geographische Themen einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

Art. 31 [1] Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 60 ECTS-Punkten und umfasst folgende Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums, gemäss Anhang 2

b und c unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 34 Die Absolventinnen und Absolventen kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit.

Sie erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.

Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten und deren geographische Kernpunkte wiederzugeben.

Art. 35 [1] Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 30 ECTS mit den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums gemäss Anhang 2, *[Fassung vom 12.12.2019]*

b und c unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 42 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 60 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, gegebenenfalls Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis in der Geographie beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

Art. 49 [1] Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat (elektronische Version), der leitenden Person oder den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Art. 53 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Studienprogramm erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

Sie können im Rahmen einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.

Sie können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.

Sie können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und die Praxis der Geographie und des komplementierenden Fachs beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.

Sie können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

Art. 60 [1] Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat (elektronische Version), der leitenden Person bzw. den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Art. 65 Das Studienprogramm vertieft das im Bachelor Minor 60 ECTS erworbene Wissen und erweitert die dort erworbenen Fähigkeiten in der Physischen Geographie, Humangeographie und/oder Geographien der Nachhaltigkeit.

Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte auf bestehende (fremde oder bekannte) geographische Kontexte übertragen.

Sie können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschließen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten.

Art. 71 [1] Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.

[2] Der Masterabschluss muss mindestens die Note 5 (magna cum laude) aufweisen.

Art. 73 [1] Eine Doktorarbeit wird von einer oder mehreren nach Artikel 10 PromR Phil.-nat. 19 berechtigten Personen geleitet. Wird eine Doktorarbeit von mehreren Personen geleitet, so ist eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

[2] Nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden wird von der verantwortlichen leitenden Person entsprechend den Richtlinien der Fakultät eine Korreferentin oder ein Korreferent bestimmt und mindestens drei Monate vor Abschluss dem Dekanat mitgeteilt.

[3] Unverändert.

Art. 75 [1] Unverändert.

[2] Die verantwortliche leitende Person (nach Rücksprache mit den anderen leitenden Personen) sowie die Korreferentin oder der Korreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander. Die Note für die Doktorarbeit wird gemäss Artikel 20 PromR Phil.-nat. 19 festgesetzt. Beurteilung und Note gehen an das zuständige Organ der Fakultät.

[3] Nach Überprüfung von Beurteilung und Note durch das zuständige Organ der Fakultät wird die Kandidatin oder der Kandidat von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter oder den Leitenden über die Note informiert.

Art. 76 [1] Die Doktorprüfung erfolgt gemäss Artikel 22 bis 25 PromR Phil.-nat. 19.

[2 und 3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 78 Bezüglich Wiederholung der Doktorprüfung gilt Artikel 25 Absatz 3 PromR Phil.-nat. 19.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2019

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. Januar 2020

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann